

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. März 1978	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 78	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz) <i>Ändert GVBl. II 43-39</i>	151
17. 3. 78	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes <i>Ändert GVBl. II 72-11</i>	153
17. 3. 78	Sechzehnte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes <i>GVBl. II 72-66</i>	159
23. 2. 78	Zweite Verordnung über die Organisation der Schulaufsicht <i>GVBl. II 72-67</i>	160
16. 3. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern <i>Ändert GVBl. II 322-42</i>	161
14. 3. 78	Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen <i>Ändert GVBl. II 17-17</i>	162
—	Berichtigung <i>Ändert GVBl. II 300-20</i>	162

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz)*

Vom 17. März 1978

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 (Haushaltsgesetz 1978) vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 473), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 (Nachtragshaushaltsgesetz 1978) vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 93), wird wie folgt geändert:

Die dem Haushaltsgesetz 1978 als Anlage beigefügte Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme (Gesamtplan 1978 Teil I Haushaltsübersicht B) wird nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersicht geändert.

Anlage

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. März 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 43-39

Anlage

Gesamtplan 1978

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					in späteren Haushaltsjahren DM
			1979 DM	1980 DM	1981 DM	1982 DM	7	
1	2	3	4	5	6	7	8	
03	Hessischer Minister des Innern	6 328 100	4 828 100	1 500 000	—	—	—	
04	Hessischer Kultusminister	14 550 000	6 450 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	5 100 000	
05	Hessischer Minister der Justiz	400 000	400 000	—	—	—	—	
06	Hessischer Minister der Finanzen	300 000	300 000	—	—	—	—	
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	150 881 000	121 450 000	29 411 000	10 000	10 000	—	
08	Hessischer Sozialminister	28 650 000	8 750 000	12 900 000	7 000 000	—	—	
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Umwelt	159 464 000	65 691 000	43 514 000	21 415 000	4 342 000	24 502 000	
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 146 020 000	503 700 000	358 500 000	188 820 000	82 000 000	13 000 000	
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	693 864 000	240 346 000	174 307 000	108 141 000	54 948 000	116 122 000	
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	420 500 000	164 934 000	88 506 000	39 660 000	17 030 000	110 370 000	
	Summe	2 620 957 100	1 116 849 100	709 638 000	366 046 000	159 330 000	269 094 000	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes
und des Schulpflichtgesetzes*)**

Vom 17. März 1978

Artikel 1

Das Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 1977 (GVBl. I S. 413), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Bildungsauftrag,
Gliederung des Schulwesens**

(1) Die Schulen im Lande Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Schulen sollen den Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen

die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung von Staat und Gesellschaft beizutragen,

nach ethischen Grundsätzen auf der Grundlage der christlichen und humanistischen Tradition zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu achten,

sowohl Lern- und Leistungswillen für sich und andere als auch die Bereitschaft zu sozialem Handeln zu entwickeln und die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten,

die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die zu freier Entfaltung der Persönlichkeit und zur Behauptung im Berufsleben sowie zur Beurteilung komplexer gesellschaftlicher Zusammenhänge notwendig sind.

(2) Die Gliederung des Schulwesens in Schulstufen und Schulformen wird durch die Besonderheiten der Altersstufen, die Vielfalt der Anlagen und Fähigkeiten und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Ein Zusammenwirken der Schulstufen und Schulformen ist anzustreben, um den Übergang zwischen diesen zu erleichtern. Jungen und Mädchen sollen gemeinsam erzogen werden.

(3) Auf die Einheit des deutschen Schulwesens ist Bedacht zu nehmen. Verträge des Landes Hessen mit den Kirchen bleiben unberührt."

2. Als §§ 1a, 1b und 1c werden eingefügt:

„§ 1a

Rahmenpläne

(1) Unter Beachtung der Grundsätze des § 1 und unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der einzelnen Schulstufen und Schulformen erläßt der Kultusminister Rahmenpläne. Sie müssen die allgemeinen und fachlichen Lernziele der einzelnen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabenfelder, sowie didaktische Grundsätze, die an den Qualifikationszielen des jeweiligen Faches orientiert sein müssen, enthalten. Um die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und deren Zusammenwirken zu erleichtern, sind Rahmenpläne in der Regel schulstufenbezogen unter Berücksichtigung der jeweils angestrebten schulischen Qualifikationen zu erlassen.

(2) Für die Fortschreibung und Neufassung von Rahmenplänen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Rahmenpläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen. Durch Rechtsverordnung gibt der Kultusminister die Rahmenpläne zur Erprobung frei oder erklärt sie für verbindlich; dabei weist er auf die Form der Veröffentlichung und ihre Zugangsmöglichkeit hin.

§ 1b

**Unterrichtsfächer, Lernbereiche,
Aufgabenfelder**

(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden besonderen Methoden und das Fach kennzeichnende Lernziele und Fertigkeiten im Unterricht zu berücksichtigen.

(2) Unterrichtsfächer können zusammengefaßt werden, um übergreifende wissenschaftliche Erkenntnisse auch in der Schule zur Geltung zu bringen und die Schüler zu befähigen, ein Problem vom unterschiedlichen Ansatz verschiedener Fächer zu beurteilen. Unterrichtsfächer im Sinne dieser Bestimmung sind auch Lernbereiche.

(3) Im Lernbereich Gesellschaftslehre, der wie Gemeinschaftskunde der politischen Bildung dient, sollen

*) Ändert GVBl. II 72-11

die Unterrichtsfächer Geschichte, Erdkunde und Sozialkunde zusammengefaßt werden; historische, geographische, rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Unterrichtsschwerpunkte sind ausgewogen zu berücksichtigen. Durch entsprechende geschichtliche Themenstellung sollen die Schüler befähigt werden, die Entwicklung von Staat und Gesellschaft, von Zivilisation und Kultur zu erkennen und zu würdigen.

(4) Sexualerziehung erfolgt fächerübergreifend im Unterricht mehrerer Fächer. Durch die Sexualerziehung, die als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule gehört, sollen die Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut gemacht werden mit dem Ziel, sie in die Lage zu versetzen, Verständnis für die menschliche und soziale Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, zu entwickeln und das Verantwortungsbewußtsein zu stärken. Bei der Sexualerziehung ist gebotene Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen in diesem Bereich zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden. Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Schulen eingeführten Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabenfelder entfallen, wird vom Kultusminister festgelegt. Die Festlegung erfolgt unter angemessener Berücksichtigung des Bildungsauftrages der einzelnen Schulformen in der Regel schulstufenbezogen, um die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und deren Zusammenwirken zu erleichtern.

(6) Der Kultusminister legt darüber hinaus fest:

1. Pflichtfächer, in denen alle Schüler unterrichtet werden und zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind,
2. Wahlpflichtfächer, in denen die Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden und zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind,
3. Wahlfächer, in denen die Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden.

Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Nr. 2 und 3 genannten Fächern treffen die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern diese selbst.

(7) Unabhängig von dem in Abs. 6 genannten Unterricht können freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule eingerichtet werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind; das Nähere regelt der Kultusminister.

§ 1c

Ethik-Unterricht

(1) Die Schüler, die am Religionsunterricht, der ordentliches Unterrichtsfach ist, nicht teilnehmen, sind verpflichtet, an einem Ethik-Unterricht teilzunehmen, in dem ihnen das Verständnis für Wertvorstellungen und ethische Grundsätze und der Zugang zu ethischen, philosophischen und religionskundlichen Fragen vermittelt wird.

(2) Ethik-Unterricht ist einzurichten, wenn die erforderlichen Rahmenpläne erlassen sind und geeignete Lehrer zur Verfügung stehen; dabei können Schüler verschiedener Schulen, Schulformen und Schulstufen zu einer pädagogisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefaßt werden. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung. Er wird ermächtigt, Ethik-Unterricht auch an einzelnen Schulen einzuführen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Schulversuche; Versuchsschulen; Modellschulen

(1) Durch Schulversuche in bestehenden Schulen soll die Weiterentwicklung des Schulwesens gefördert werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Kultusministers.

(2) Der Weiterentwicklung des Schulwesens dienen Versuchs- und Modellschulen, die auch verschiedene Schulformen zusammenfassen können. Die Umwandlung verschiedener Schulen zu Versuchs- und Modellschulen wie die Neueinrichtung solcher Schulen bedarf der Zustimmung des Kultusministers. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Versuchs- und Modellschule nach Anlage, Inhalt und organisatorischer Gestaltung wesentliche Einsichten für die Weiterentwicklung des Schulwesens erwarten läßt,
2. nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis davon ausgegangen werden kann, daß die Versuchs- und Modellschule geeignet erscheint, allen Schülern nach ihrer Eignung angemessene Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen und eine ausreichende Differenzierung des Unterrichts gewährleistet,

3. den die Versuchs- oder Modellschulen besuchenden Schülern keine erkennbaren Nachteile erwachsen, sie insbesondere gleiche oder gleichwertige Abschlüsse und Berechtigungen erwerben können wie an anderen vergleichbaren Schulen; der Übergang in andere Schulen muß gewährleistet sein,
4. die Entscheidungsbefugnis der Erziehungsberechtigten über die Wahl des Bildungsweges nach dem Besuch der Grundschule außerhalb der Versuchs- oder Modellschule im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet ist.

(3) Vor einer Zustimmung nach Abs. 2 sind die Schulleiternbeiräte der von einer Umwandlung zu einer Versuchs- oder Modellschule betroffenen Schule gemäß § 9 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat zu beteiligen; bei Neueinrichtung einer Versuchs- oder Modellschule ist der Kreis- oder Stadtelternbeirat zu hören; das gleiche gilt für den Kreis- oder Stadtelternbeirat, sofern bei einer Umwandlung mehrere Schulen unmittelbar betroffen sind.

(4) Die von der Durchführung eines Schulversuchs nach Abs. 1 oder der Errichtung einer Versuchs- oder Modellschule nach Abs. 2 betroffenen Erziehungsberechtigten und Schüler haben keinen Anspruch darauf, daß

1. an der Schule die vor dem Schulversuch bestehenden Organisationsformen fortgeführt werden,
2. den Schülern der Besuch einer wegen der Errichtung einer Versuchs- oder Modellschule aufzuhebenden Schule weiterhin ermöglicht wird.

(5) Der Aufhebung einer Versuchs- oder Modellschule darf nur zugestimmt werden, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
2. der Versuch als abgeschlossen angesehen werden kann.

(6) Die wissenschaftliche Begleitung von Schulversuchen, Versuchs- und Modellschulen regelt der Kultusminister."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Als Abs. 1 a wird eingefügt:

"(1 a) Integrierte Gesamtschulen sind schulformunabhängig gegliedert; sie sind Versuchsschulen im Sinne des § 3."

- b) Als Abs. 6 a wird eingefügt:

"(6 a) Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die

Fachstufe. Die Grundstufe ist als Berufsgrundbildungsjahr oder in Teilzeitform zu führen. Das Berufsvorbereitungsjahr ist Bestandteil der Berufsschule."

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Regelung sind Träger der von ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unterhaltenen Schulen die Städte Fulda, Hanau, Marburg und Rüsselsheim."

- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

6. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „als Tagesschulen mit einem zumutbaren Einzugsbereich“ gestrichen.

7. In § 16 Abs. 2 wird nach einem Semikolon angefügt:

„dies gilt insbesondere für die Errichtung von Sonderschulen.“

8. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen sowie Schulentwicklungsplanung

(1) Die Schulträger sind verpflichtet und berechtigt, Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen und Gesamtschulen zu errichten und fortzuführen; sie sind berechtigt, an Hauptschulen ein 10. Schuljahr einzurichten. Sie sind berechtigt, Fachschulen zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung und Berechtigung nach Satz 1 und die Berechtigung nach Satz 2 setzen das Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses voraus.

(2) Die Schulträger stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet auf. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Privatschulen können bei der Planung mit einbezogen werden, soweit ihre Träger damit einverstanden sind. Dabei sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet eines Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können. Die Schulentwicklungspläne müssen sowohl die langfristige Zielplanung als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. Sie sind mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen.

(3) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Lande berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(4) Schulentwicklungspläne sowie Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen bedürfen der Zustimmung des Kultusministers; bei den Fachschulen ist das Einvernehmen des zuständigen Fachministers erforderlich. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn ein Schulentwicklungsplan oder ein Beschluß nach Satz 1 mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Der Kultusminister kann Schulentwicklungsplänen auch unter Erteilung von Auflagen oder lediglich Teilen von Schulentwicklungsplänen zustimmen.

(5) Schulentwicklungspläne sind fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird. Für die Fortschreibung gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht.

(7) Die Landesregierung kann den Schulträger anweisen, eine Schule zu schließen, um den Bestand an Schulen mit dem Bedarf in Einklang zu bringen; der Schulträger ist vorher zu hören."

9. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Grundsatz

(1) Das Land trägt die Personalkosten der öffentlichen Schulen.

(2) Für die Erteilung von Unterricht an Schüler, die aus zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, zum Schulbesuch nicht fähig sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind die Personalkosten der Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung (Musikakademien) von den Schulträgern zu tragen. Das Land erstattet den Schulträgern die Personalkosten, soweit sie auf die beruflichen Abteilungen der Akademien (Fachschulunterricht) entfallen."

10. In § 22 Abs. 2 werden nach dem Wort „Erzieher“ die Worte „und Schulpsychologen“ angefügt.

11. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Schulstellen

Die Feststellung des Bedarfs an Schulstellen erfolgt auf Grund von

Schüler-Lehrer-Relationen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen. Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die erforderlichen Rechtsverordnungen. Satz 2 gilt auch für die Festsetzung der Pflichtstunden der Lehrer."

12. Die §§ 24 bis 26 werden gestrichen.

13. § 28 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Beiträge für die Schülerversicherung gemäß § 43;“

14. In § 28 Abs. 3 wird als Nr. 5 angefügt:

„5. die Personalkosten für Schulassistenten; der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen, für welche Aufgaben und an welchen Schulen die Schulträger Schulassistenten zur Verfügung zu stellen haben.“

15. In § 29 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Träger von Privatschulen im Sinne des § 1 des Privatschulgesetzes in der jeweiligen Fassung, die Leistungen der Bildstellen in Anspruch nehmen wollen, haben den nach Abs. 2 festgesetzten Pauschalbetrag je Schüler an die Staatliche Landesbildstelle Hessen zu entrichten.“

16. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Landeszuweisungen

(1) Das Land kann Schulträgern nach Maßgabe der Haushaltsmittel zum Bau und zur Einrichtung von Schulen und Schülerheimen Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe der zuwendungsfähigen Kosten gewähren.

(2) Das Nähere regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern."

17. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Schülerversicherung

(1) Die Schüler sind vom Schulträger durch Abschluß einer Versicherung gegen Sachschäden, die sie im Schulbetrieb erleiden, zu versichern, soweit nicht auf andere Weise ein Versicherungsschutz oder ein versicherungsähnlicher Schutz gewährt wird.

(2) Der Kultusminister bestimmt die Haftungsgrenzen für den Versicherungsschutz nach Abs. 1.

(3) Diese Vorschrift gilt auch für Ersatzschulen."

18. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Schulverhältnis; Schulordnungen;
Prüfungsordnungen

(1) Das Schulverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis.

(2) Der Schüler ist insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die Schul- und Hausordnung zu beachten. Bei minderjährigen Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich.

(3) Sonstige Rechte und Pflichten der Schüler, der Erziehungsberechtigten und sonstigen Unterhaltspflichtigen, bei Berufsschülern auch der Auszubildenden und Arbeitgeber, werden in Schulordnungen geregelt.

(4) Der Kultusminister wird ermächtigt, Schulordnungen zu erlassen; in diesen sind insbesondere zu regeln:

1. die Aufnahme in eine Schule; dabei können nähere Bestimmungen über das Auswahlverfahren unter Beachtung der in § 2 festgelegten Grundsätze getroffen werden;
2. die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, die angemessene Ausstattung der Schüler für den Unterricht, Schulversäumnisse und Beurlaubungen;
3. Versetzungen, Einstufungen, Umstufungen, Abschlüsse sowie sonstige schulische Entscheidungen und Maßnahmen;
4. Schulwechsel, Entlassung, Verweisung und Ausschluß von der Schule;
5. Bewertungsmaßstäbe für schulische Leistungen, Zeugnisse, Berechtigungen, soweit keine Prüfung vorgesehen ist;
6. Schulzeitungen und Vertrieb von Schülerzeitungen in der Schule;
7. Schulgesundheitspflege, Unfallverhütung und Schülerfürsorge;
8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern.

In den Schulordnungen sind der Bildungsauftrag der Schulen, die Pflicht zur Förderung des einzelnen Schülers, aber auch die Wahrung der Rechte aller Schüler zu berücksichtigen.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften einer auf Grund

des Abs. 4 erlassenen Schulordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

(6) Der Kultusminister erläßt die für die öffentlichen Schulen erforderlichen Prüfungsordnungen; in diesen sind insbesondere zu regeln:

1. Zweck der Prüfung, Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen;
2. Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassungsvoraussetzungen, der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Festsetzung der Teil- und Endergebnisse;
3. Berechtigungen, die durch die erfolgreich abgelegte Prüfung erworben werden, sowie die Erteilung von Prüfungszeugnissen;
4. Möglichkeit für Nichtschüler, schulische Prüfungen abzulegen.

(7) Der Kultusminister wird ermächtigt, für außerschulische Prüfungen Prüfungsordnungen unter Beachtung der in Abs. 6 festgelegten Grundsätze zu erlassen, sofern für diese Prüfung ein öffentliches Bedürfnis besteht. Er kann ferner andere Prüfungen allgemein oder im Einzelfall als schulische Prüfung anerkennen, sofern Zulassungsvoraussetzungen, Umfang, Inhalt und Anforderungen den entsprechenden Prüfungen öffentlicher Schulen entsprechen."

19. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 2 und 3 wird das Wort „Schuldeputationen“ durch das Wort „Schulkommissionen“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden, die Schulträger sind, und die Landkreise bilden eine oder mehrere Schulkommissionen im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung.“

20. § 67 wird gestrichen.

21. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Sonderregelung
für integrierte Gesamtschulen

Unabhängig von der in § 3 getroffenen Regelung wird die Landesregierung ermächtigt, für integrierte

Gesamtschulen durch Rechtsverordnung besondere Regelungen zu treffen für:

1. Gastschulbeiträge,
2. die Schulbezirke,
3. die Schulleiter,
4. die Organisation der Schulaufsicht,
5. die Erziehungsbeihilfen."

22. Als § 70 wird eingefügt:

„§ 70

Weitergeltende Vorschriften

Bis zum Erlaß der auf Grund der §§ 1a und 1b zu erlassenden Rechtsverordnungen bleiben folgende Vorschriften in Kraft:

1. Rahmenrichtlinien für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 20. Juli 1976 (ABl. S. 391);
2. Rahmenrichtlinien für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 15. November 1976 (ABl. S. 657);
3. Rahmenrichtlinien für die Primarstufe und die Sekundarstufe I; hier: Einzelheiten des landesweiten verbindlichen Erprobungsverfahrens für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Musik in der Sekundarstufe I vom 25. Januar 1977 (ABl. S. 68);
4. Rahmenrichtlinien für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 16. Mai 1977 (ABl. S. 328);
5. Rahmenrichtlinien für die Primarstufe und die Sekundarstufe I; hier: Katholische Religion, Sekundarstufe I vom 19. Juli 1977 (ABl. S. 406);
6. Rahmenrichtlinien für die Primarstufe und die Sekundarstufe I; hier: Evangelische Religion, Primarstufe vom 29. Juli 1977 (ABl. S. 406);
7. Rahmenrichtlinien für Sonderschulen; hier: Evangelische Religion in der Schule für Gehörlose (Sonderschule) vom 29. Juli 1977 (ABl. S. 406);
8. Rahmenrichtlinien; hier: Evangelische Religion, Sekundarstufe I vom 17. November 1977 (ABl. S. 569);
9. Verordnung über die verbindliche Erprobung der Rahmenlehrplanentwürfe für die Grundstufen der Berufsschulen des Landes Hessen vom 18. April 1977 (ABl. S. 201);
10. Rahmenlehrpläne für Fachschulen; hier: Fachschulen für Technik vom 11. Februar 1976 (ABl. S. 129);

11. Rahmenlehrpläne für Fachschulen; hier: Fachschule für Wirtschaft vom 17. März 1976 (ABl. S. 195);

12. Stundentafel für die Mittelstufe (Klassen 5 bis 10) vom 28. Mai 1976 (ABl. S. 301);

13. Stundentafel für die Grundschule vom 20. Juli 1977 (ABl. S. 406)."

Artikel 2

Bei Schulassistenten (Pädagogischen Assistenten), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Angestelltenverhältnis des Landes stehen, treten die Schulträger an Stelle des Landes in die Dienstverträge ein; die in § 28 Abs. 3 Nr. 5 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen gelten in diesen Fällen als erfüllt.

Artikel 3

Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsanordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234)¹⁾, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Komma gesetzt und die Worte eingefügt: „die auf Grund der §§ 1a, 1b und 1c des Schulverwaltungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“

Artikel 4

Das Hessische Schulpflichtgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)²⁾, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Schulrat“ durch die Worte „das Staatliche Schulamt“ ersetzt.

2. In § 4 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Jugendliche, die nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht weder eine weiterführende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten, wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert.“

3. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach dem Besuch der Grundschule wird die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule erfüllt; sie kann auch durch den Besuch einer Förderstufe, einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Gesamtschule, einer Versuchsschule oder einer Modellschule erfüllt werden.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 15-7

²⁾ Ändert GVBl. II 72-10

4. In § 5 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die durch § 4 Abs. 4 verlängerte Vollzeitschulpflicht wird in der Regel durch den Besuch eines Berufsbildungsjahres oder eines Berufsvorbereitungsjahres erfüllt; sie kann auch erfüllt werden durch den Besuch von weiterführenden Klassen an Gesamtschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die zur Verbesserung der schulischen Qualifikation und der Berufsorientierung dienen, sowie durch Teilnahme an anerkannten berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit von einjähriger Dauer. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“

5. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Fürsorgeverband“ durch die Worte „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.

6. In § 15 werden die Worte „beschützende Werkstätten“ durch die Worte „Werkstätten für Behinderte“ ersetzt.

7. Im Fünften Teil wird als § 24a eingefügt:

„§ 24a

Übergangsvorschrift

Im Schuljahr 1978/1979 kann der Regierungspräsident Schulpflichtige, deren Vollzeitschulpflicht auf Grund des § 4 Abs. 4 um ein Jahr verlängert wurde, von der Schulpflicht befreien, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht in Ausnahmefällen noch nicht gegeben sind.“

Artikel 5

Der Kultusminister wird ermächtigt, das Schulverwaltungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. März 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Kultusminister
Krollmann

**Sechzehnte Verordnung
zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes*)**

Vom 17. März 1978

Auf Grund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 1977 (GVBl. I S. 413), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Hochtaunuskreis wird in den für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Schulbezirke die Förderstufe eingerichtet.

*) GVBl. II 72-66

(2) Im Hochtaunuskreis wird in den Städten Bad Homburg v. d. Höhe und Friedrichsdorf in den in diesen für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken die Förderstufe ab 1. August 1979 eingerichtet.

§ 2

Im Schwalm-Eder-Kreis wird in den Städten Felsberg, Melsungen und Spanenberg und in den Gemeinden Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen in den in diesen für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken die Förderstufe eingerichtet.

§ 3

Es werden aufgehoben:

1. die Zweite Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes vom 8. Juli 1969 (GVBl. I S. 126)¹⁾;
2. die Zehnte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungs-

gesetzes vom 12. Mai 1975 (GVBl. I S. 94)²⁾;

3. die Dreizehnte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes vom 22. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 40)³⁾.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

1) GVBl. II 72-27

2) GVBl. II 72-50

3) GVBl. II 72-58

**Zweite Verordnung
über die Organisation der Schulaufsicht*)**

Vom 23. Februar 1978

Auf Grund des Art. 10 Abs. 4 Satz 2 des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) wird verordnet:

§ 1

Die im Eingliederungsgesetz in Art. 1 und in Art. 6 enthaltenen Bestimmungen über die Staatlichen Schulämter sowie die in Art. 8 und 9 enthaltenen dienstrechtlichen Bestimmungen, soweit sie von der Einrichtung Staatlicher Schulämter ausgehen, werden für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main in Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Februar 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-67

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum
Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern*)**

Vom 16. März 1978

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern vom 27. Januar 1968 (GVBl. I S. 34), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1972 (GVBl. I S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. mindestens das Abschlußzeugnis der Realschule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß besitzt;“
 - b) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. a) eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und
 - b) aa) eine mindestens dreisejmestrigere Fachschule, die auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufbaut, erfolgreich beendet hat oder
 - bb) eine einschlägige Meisterprüfung bestanden hat oder
 - cc) die staatlichen Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift, für Lehrer des Maschinenschreibens und für Lehrer der Bürotechnik bestanden hat und
 - c) eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit, die der Ausbildung zum Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer förderlich ist, nachweist; der Kultusminister kann die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen mit den vorstehend genannten Prüfungen feststellen.“

c) In Abs. 2 werden die Worte „den Kultusminister“ durch die Worte „den Regierungspräsidenten“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „mindestens zehn“ ein Komma und die Worte „höchstens vierzehn“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden die Worte „eine Lehrprobe“ durch die Worte „der unterrichtspraktische Teil“ ersetzt.

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gesamtbewertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß auf der Grundlage der Note der unterrichtspraktischen Arbeit (§ 8 Abs. 2), der Noten der Klausuren (§ 6 Abs. 3), der Note des unterrichtspraktischen Teils (§ 15) und der Note des Prüfungsgesprächs (§ 16). Darüber hinaus sind die Leistungen des Prüflings während der berufspädagogischen Ausbildung angemessen zu berücksichtigen.“

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Übergangsregelungen

(1) Für Anwärter, die die Ausbildung vor dem 1. März 1978 begonnen haben, gelten die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. Für die Prüfung finden die ab 1. März 1978 geltenden Vorschriften Anwendung, wenn der Anwärter dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt.

(2) Bewerber für die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern, Fachrichtung Schreib- und Bürotechnik, die bis zum 31. Dezember 1982 die Ausbildung beginnen, müssen lediglich zwei der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) cc) genannten Prüfungen nachweisen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. März 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 322-42

**Erlaß
zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des
Ehrenbriefes des Landes Hessen**

Vom 14. März 1978

Der Erlaß über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen vom 26. Mai 1973 (GVBl. I S. 197) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 in Art. 4 wird durch die nachstehende Anlage 2 ersetzt.

Anlage

Wiesbaden, den 14. März 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

*) Ändert GVBl. II 17-17

Anlage 2



Berichtigung

Betreff: Gesetz über die Zusammenfassung von Dienststellen zu Landesämtern (Landesamtsgesetz) vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106)*)

Das Gesetz über die Zusammenfassung von Dienststellen zu Landesämtern (Landesamtsgesetz) vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 4 muß die letzte Zeile der Nr. 3 statt „als Ausbildungsstellen zulassen.“ heißen

„als Ausbildungsstellen zulassen 6“

*) Ändert GVBl. II 300-20

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 8 kostet 1,50 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)